

man im vorigen Jahrhundert schon vielfach alte Werte in Constantinopel, auch in London, unter die Presse. Ein helles Gestirn ging aber erst auf in der Gründung des Mechitaristenklosters auf S. Lazzaro bei Venedig. Die Mechitaristen beschäftigten sich nun nicht allein mit der sorgfältigen Herausgabe der alten classischen Werke ihrer Nation, sondern treten auch durch selbständige Arbeiten wissenschaftlichen Gehaltes, namentlich in Geschichte, Archäologie, Geographie, Grammatik, Lexikographie, Literaturgeschichte, rühmlich in die Fußstapfen der Väter ein. Näheres hierüber im jüngsten Catalogus des livres de l'Imprimerie Armén. de S. Lazzaro, Venise 1876. [v. Himpel.]

**Armenpflege bei den Israeliten.** In dem hebräischen Staat war der Armut durch die mosaische Gesetzgebung so viel als möglich vorgebeugt, und, soweit sie nicht ganz verhindert werden konnte, war für die Armen ebenso rücksichtsvoll als zweckmäßig gesorgt, so daß der Müßiggang nicht befördert wurde und es einen Bettlerstand gar nicht gab. Die Gesetze über die ursprüngliche Vertheilung des Landes an die einzelnen Stämme und deren Familien, und über die Unveräußerlichkeit des so erhaltenen Grundeigenthums (s. d. Art. Ackerbesitz) hatten zur Folge, daß kein Hebräer arm geboren wurde, sondern ein Grundeigenthum zu gewärtigen hatte, wovon er sich ernähren konnte. Kam er in seiner Wirthschaft zurück, so war es dem Reichen zur Pflicht gemacht, ihm durch ein unverzinsliches Darlehen wieder aufzuhelfen (Lev. 25, 35—37). Wenn aber dieses nicht gelingen wollte, und er sich genöthigt sah, sein Grundeigenthum zu verkaufen, so konnte dieses nur auf eine gewisse Zeit geschehen, und der neue Besitzer mußte es ihm zu jeder Zeit wieder zurückgeben, wenn er oder ein Verwandter es für ihn einlösen wollte (Lev. 25, 23, 24). War er arbeitsfähig, so konnte er sich unterdessen, gleichfalls nur auf eine gewisse Zeit, mit Weib und Kindern an einen Reichen verkaufen, d. h. bei ihm in Dienst treten, um sowohl seinen Lebensunterhalt als auch den Einlösungspreis für sein Grundstück zu verdienen. Das Gesetz schrieb dem Herrn vor, einen Hebräer, der sich an ihn verkaufe, nicht als Sklaven, sondern als Tagelöhner zu behandeln (Lev. 25, 39—41); derselbe verlor seine bürgerlichen Rechte nicht, konnte sich Eigenthum erwerben (Lev. 25, 26) und mußte im Sabbatjahr, welches alle sieben Jahre einfiel, wieder mit den Seinigen frei entlassen werden. Konnte er aber bei all dem sein Grundstück nicht wieder einlösen, so mußte es ihm oder seinen Erben im Jubeljahr, welches alle fünfzig Jahre einfiel, frei zurückgestellt werden; denn in diesem Jahre fand eine allgemeine Wiedereinsetzung eines jeden Israeliten in sein Besitzthum (sowohl Acker als Haus, wenn letzteres in einem Dorfe lag), welches er etwa während jenes Zeitraumes hatte veräußern müssen, ohne Ertrag, und sozlig eine allgemeine Vermögensausgleichung, vgl. Aushebung der Armut statt (Lev. 25, 10, 13, 28, 31). Den

übrigen Armen aber, welche nicht in den Dienst eines Andern treten konnten, gewährte das Gesetz folgende vier Privilegien: 1. für sich das Getreide abzuschneiden, welches in den Winkeln oder an den Furchen des Ackers stand (Lev. 19, 9); 2. die Nachlese zu halten sowohl auf den Aekern, als in den Weinbergen und Obstgärten, wobei es dem Eigenthümer verboten war, dem hangen gebliebenen Obste nachzuspähen, ja selbst eine vergebene Garbe nachzuholen (Lev. 19, 9, 10. Deut. 24, 19—22); 3. den dritten Zehnten zu erhalten, d. h. denjenigen, welcher jedes dritte Jahr, mit Ausschluß des Sabbatjahres, nach Entrichtung des ständigen Zehntens für die Priester und Leviten, von dem Eigenthümer von dem Rest seines Jahresertragnisses an Früchten und Vieh in der Weise entrichtet wurde, daß er ihn zu einem Gastmahl zu verwenden hatte, wozu er die Armen seines Wohnortes einladen mußte (Deut. 14, 28, 29; 26, 12. Tob. 1, 7); 4. das ganze Ertragniß des Sabbatjahres mit dem Eigenthümer zu theilen. Das Sabbatjahr bestand darin, daß jedes siebente Jahr der Boden ruhen sollte; er durfte daher weder bebaut noch besäet, noch der Weinstock beschnitten werden, und alles, was darin von selbst wuchs auf dem Felde, in den Gärten, an den Obstbäumen, in den Weinbergen, war Gemeingut für den Armen wie für den Reichen (Ex. 23, 11. Lev. 25, 4—7). Außerdem war die Privatwohlthätigkeit oder das Almosen durch das mosaische Gesetz nachdrücklich empfohlen (Deut. 15, 11) und wurde nachher von den Propheten ebenso nachdrücklich eingeschärft (Is. 58, 6, 7 u. a.; s. d. Art. Almosen). Erst zur Zeit Christi kommen bei den Hebräern Bettler vor; aber es waren nur kranke und gebrechliche Personen, und sie bettelten nicht in den Häusern, sondern an öffentlichen Plätzen (Marc. 10, 46. Luc. 16, 20. Apg. 3, 2). [Weyer.]

**Armenpflege der Kirche, des Staates, der Gemeinden, der Privaten.** Im alten Hellas und Rom, wie bei den Israeliten, findet sich eine staatliche Fürsorge für die Armen. Bei den Griechen und Römern waren zunächst eigene Beamte (Sitarchen, praesecti annonae) zur Abwehr eines etwa drohenden Kornmangels und der dadurch bedingten Vertheuerung der Lebensmittel aufgestellt. Zu Athen wurde nach der Zeit des peloponnesischen Krieges neben einer Privatarmenpflege eine gesetzlich geregelte eingeführt; erwerbsunfähigen Bürgern wurde nämlich das Recht zur Forderung einer mäßigen staatlichen Unterstützung eingeräumt. In Rom bestand seit Julius Cäsar eine gewisse Armenordnung; dieselbe setzte die Anzahl derjenigen Armen fest, welche zum unentgeltlichen Empfang der staatlichen Getreidependen befugt sein sollten. Zu erwähnen sind noch die milden Stiftungen der Kaiser Nerva und Hadrian; beide hatten aus ihren Privatmitteln Erziehungsanstalten (Alimentationen) besonders für verwaarloste Knaben zu Rom und in verchiedenen Provinzialstädten gegründet. Kaiserliche Erzieher verordneten auch